

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

az. 31 1003/3-II/7/90 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG);
Begutachtungsverfahren
Zl.: 20.049/3-1/1990, vom
16. Februar 1990

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1816

Sachbearbeiter:

Rätin Dr. Gotthalseder

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

1. Antrag Gesetzentwurf
Zl. 25 GE/9.90
Datum: 19. APR. 1990
Verteilt. 23.4.90 Walter dagm

Scfort

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehtet sich das BMF, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 16. Februar 1990, Zl. 20.049/3-1/1990, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG), in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

13. April 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gallm

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/3-II/7/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (49. Novelle
zum ASVG);
Begutachtungsverfahren
Z1.: 20.049/3-1/1990,
vom 16. Februar 1990

Himmelpfortgasse 4 - 8**Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW**

1816

Sachbearbeiter:

Rätin Dr. Gotthalseder

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e n

Das BMF nimmt zum vorliegenden Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG im
einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 7 (§ 18a Abs. 1):

Das BMF verkennt nicht die Notwendigkeit der Selbstversicherung von dies-
bezüglichen Pflegepersonen. Es vertritt jedoch die Ansicht, daß die allgemein
geltende Grenze des 27. Lebensjahres für Leistungen aus dem Titel der Kindes-
eigenschaft auch hier beibehalten werden sollte. Soferne jedoch eine Ausweitung
oder allenfalls sogar ein Wegfall der Altersbegrenzung in Erwägung gezogen
wird, erscheint für die Zeit ab dem 27. Lebensjahr die Anwendung des allgemeinen
Beitragssatzes überlegenswert.

Zu Art. I Z 15 (§ 63 Abs. 1):

Durch die vorgesehene verzögerte Akontierung der Beitragseinnahmen ent-
stehen den Unfall- und Pensionsversicherungsträgern Zinsverluste, die zumindest
hinsichtlich der Pensionsversicherungsträger letztlich über den Bundesbeitrag
abgegolten werden müssen. Nach ho. Ansicht sollte daher die vorgesehene gesetz-
liche Änderung der Akontierungstermine überdacht werden.

- 2 -

Zu Art. I Z 19 (§ 80 Abs. 2):

Unter Bezugnahme auf die Erfahrungspraxis mit § 80 Abs. 2 regt das BMF dringend an, lit. b ersatzlos zu streichen. Erforderliche Adaptierungen und diesbezügliche Investitionen erscheinen über die vorhandene Liquiditätsreserve ausreichend gesichert.

Zu Art. I Z 23 (§ 102):

Wenngleich eine gesonderte Festlegung der Verfallsfrist für Kosten-erstattung und Kostenzuschuß angebracht erscheint, so ist doch die Festlegung einer unterschiedlichen Verfallsfrist nicht vorweg einsichtig. Eine Harmoni-sierung würde sich allein schon aus systematischen Gründen (wieso soll der Anspruch auf Leistungen aus der KV schneller verfallen als der Anspruch auf Kostenerstattung ?) empfehlen.

Zu Art. IV Z 3 (§ 238a):

Die hier vorgenommene gänzliche Entkoppelung von Beitragsgrundlage und Bemessungsgrundlage widerspricht nicht nur in krassem Maß dem Versicherungs-prinzip, sondern konterkariert auch jene Intentionen, die der Einführung der derzeitigen Bemessungszeit zugrunde lagen.

Im übrigen eröffnet die Bestimmung (Dienstgeberwechsel nicht erforderlich) großzügig Möglichkeiten zum Ge- bzw. Mißbrauch dieses Gestaltungsrechtes.

Zu Art. V Z 18 lit. b und c (Nr. 19 und 30 der Anlage 1):

Im Hinblick auf die damit verbundene Änderung im Leistungsbereich bestehen gegen die diesbezügliche Neufassung Bedenken. Überdies: Wer kontrolliert die Aufgabe der schädigenden Tätigkeiten ?

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

13. April 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Kotzaurek
d.R.d.A.: